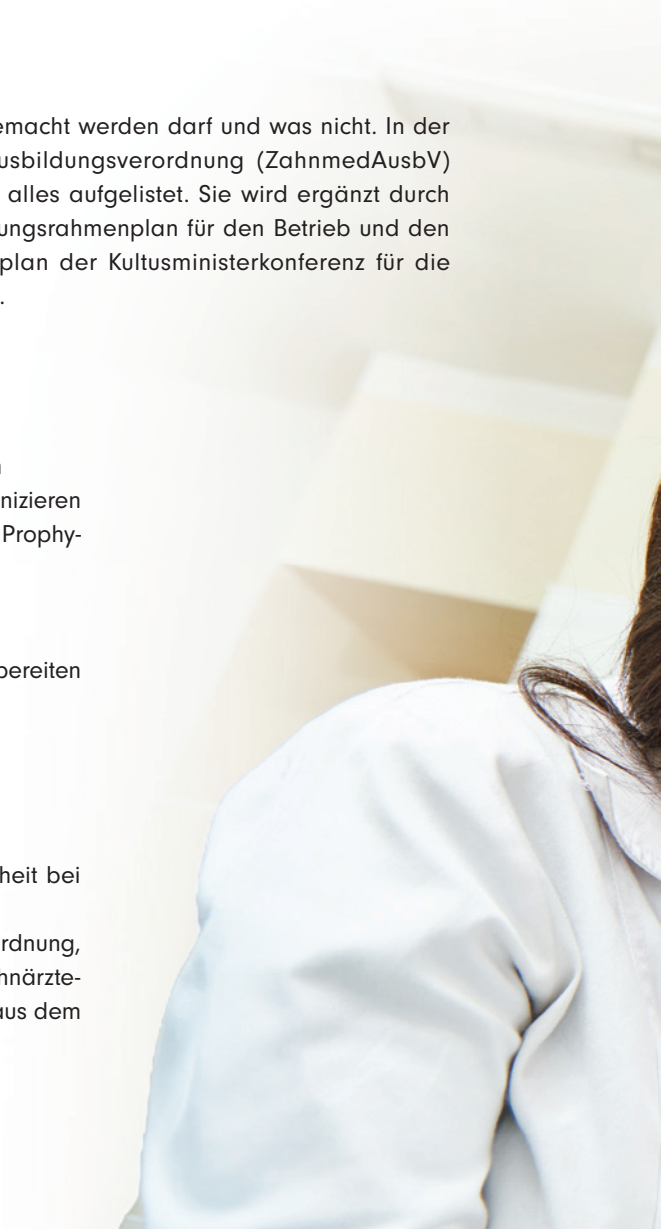
Was ZFA-Azubis in der Praxis dürfen

Ausbildung: Möglichkeiten und Grenzen – Teil 1

Die Ausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) vermittelt vielfältige Kenntnisse und Fertigkeiten für den Praxisalltag. Doch nicht alles, was Auszubildende lernen sollen, dürfen sie auch eigenständig am Patienten ausführen. BVZP-Botschafterin Heidrun Moser erläutert, welche Vorgaben die Ausbildungsordnung macht, wo die Grenzen der Delegation liegen und warum Ausbildungsziel und Handlungserlaubnis klar voneinander zu unterscheiden sind.

Heidrun Moser

In meiner Funktion als Botschafterin des BVZP habe ich in den letzten Jahren viele Berufsschulen im mittleren und südlichen Baden-Württemberg besucht. In meinen Gesprächen mit den Auszubildenden gibt es immer wieder Unklarheiten, auch seitens des Ausbilders, was gelernt und verlangt werden sollte bzw. kann oder was gemacht werden darf und was nicht. In der aktuellen Ausbildungsverordnung (ZahnmedAusbV) von 2022 ist alles aufgelistet. Sie wird ergänzt durch den Ausbildungsrahmenplan für den Betrieb und den Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz für die Berufsschule.



Was man lernen sollte (die zehn berufsprofilgebenden Positionen):

1. Verschwiegenheitspflichten und berufsrechtliche Vorgaben einhalten
2. Patientinnen und Patienten individuell betreuen und mit ihnen kommunizieren
3. über Prävention und Gesundheitsförderung informieren und bei der Prophylaxe mitwirken
4. Hygienemaßnahmen durchführen
5. Medizinprodukte aufbereiten
6. zahnärztliche Behandlungen vorbereiten, dabei assistieren und nachbereiten
7. Röntgen und Strahlenschutz
8. bei medizinischen Not- und Zwischenfällen handeln
9. Arbeitsprozesse organisieren und Qualitätsmanagement umsetzen
10. zahnärztliche Leistungen abrechnen

Dazu kommen integrativ vermittelte Inhalte wie Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.
Was man in der Ausbildung nicht darf, regelt nicht die Ausbildungsverordnung, sondern das Zahnheilkundegesetz (§ 1 Abs. 5 und 6 ZHG). Die Bundeszahnärztekammer hat darin einen Delegationsrahmen erarbeitet. Diese Vorgabe aus dem

ZHG dient der Patientensicherheit und dem Verbraucherschutz. Das ZHG sieht in § 1 Abs. 5 und 6 vor, dass bestimmte zahnärztliche Tätigkeiten an dafür qualifiziertes Personal mit abgeschlossener Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), etwa zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) oder zur Zahnarzthelferin (ZAH), delegiert werden können. Der Delegationsrahmen der Bundeszahnärztekammer sagt zudem eindeutig: an Auszubildende zur ZFA dürfen keine zahnärztlichen Leistungen delegiert werden. Das bedeutet ganz klar: weil der Azubi keine abgeschlossene Berufsausbildung hat, darf er eine delegierbare Leistung nicht ausführen.

In der Ausbildungsverordnung ist dies auch eindeutig beschrieben. Dort steht: „mitwirken", „assistieren", „vorbereiten" und „nachbereiten". Das bedeutet: kein selbstständiges Behandeln!

Wichtig

Dass etwas Ausbildungsinhalt ist, heißt nicht, dass Azubis es eigenständig tun dürfen. Die Azubis lernen dies im Rahmen der Ausbildung ausdrücklich nur unter Anleitung und Aufsicht einer dazu berechtigten Person.

Das Ausbildungsziel ist selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren am Ende der Ausbildung. Das beschreibt das Ziel, nicht die Erlaubnis!

Welche Grenzen sich daraus bei konkreten Tätigkeiten ergeben, zeigt sich besonders deutlich bei Röntgenaufnahmen, der Aufbereitung von Medizinprodukten und der professionellen Zahnreinigung. Diese Beispiele werden im Mittelpunkt des zweiten Teils in der nächsten Ausgabe stehen.

BVZP
Bundesverband zahnmedizinischer Fachkräfte in der Prävention

kontakt.

Heidrun Moser
Dentalhygienikerin, BVZP Botschafterin
info@praeventdentcoach

Infos zur Autorin



© Kadmy – stock.adobe.com